

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H) erlässt der Akademische Senat der Hochschule in seiner Sitzung am 22.07.2020 die folgende Zulassungsordnung der Mediadesign Hochschule.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Anmeldeverfahren	2
§ 3	Anmeldevoraussetzungen	2
§ 4	Schriftliche Bewerbung	3
§ 5	Künstlerische Befähigung	3
§ 6	Mündliches Gespräch	4
§ 7	Bekanntgabe der Ergebnisse und Nichtbestehen	4
§ 8	Sprachliche Voraussetzungen	5
§ 9	Bewerbungen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung	5
§ 10	Bewerbungen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	6
§ 11	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 12	In-Kraft-Treten	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, unter welchen generellen Voraussetzungen das Studium an der Mediadesign Hochschule (MD.H) aufgenommen werden kann. Diese Ordnung wird durch die Grundordnung der MD.H (GO), die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der MD.H (ASPO) sowie durch die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der jeweiligen Studiengänge der MD.H ergänzt.

§ 2 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zum Studium wird durch die Zuweisung einer Matrikelnummer vollzogen.
- (2) Durch die Anmeldung zum Studium wird der Bewerber Mitglied der MD.H mit allen studentischen Rechten und Pflichten. Er hat das Recht, die Einrichtungen der MD.H nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen. Studierende sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich zum nächsten Studienstart nach der Anmeldung aufzunehmen und an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.
- (3) Die Anmeldung zum Studium kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des Bewerbers beruhte.

§ 3 Anmeldevoraussetzungen

- (1) Eine wirksame Anmeldung zum Studium des jeweils gewählten Studiengangs an der MD.H setzt die Erfüllung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 10, 11 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG), der besonderen Zugangsvoraussetzungen sowie den Abschluss eines Studienvertrags mit der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik GmbH voraus. Zudem darf der Anmeldung zum Studium kein gesetzlicher Immatrikulationsversagungsgrund nach dem BerlHG entgegenstehen.
- (2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind
 - a) Für Bachelor-Studiengänge:
 - eine für den gewählten Studiengang im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
 - b) für Master-Studiengänge:
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
- (3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen der MD.H sind:
 - a) In den nicht-künstlerischen Studiengängen der Nachweis der Eignung durch eine schriftliche Bewerbung zum Studium an der der MD.H gem. § 4.
 - b) Bei künstlerischen Studiengängen der MD.H der Nachweis der künstlerischen Befähigung nach dem Eignungsverfahren der MD.H gem. § 5.

- c) Bei englischsprachigen Studiengängen der MD.H der Nachweis erforderlicher Sprachkenntnisse gem. § 8.
- (4) Angemeldet werden nur Teilnehmer, die die im Studienvertrag genannte Anmeldegebühr in voller Höhe bezahlt haben.
- (5) Die Anforderungen im Einzelnen, ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 4 Schriftliche Bewerbung

- (1) Die schriftliche Bewerbung gibt Aufschluss über die formale Eignung und den persönlichen Hintergrund sowie einen ersten Eindruck in die individuelle Sorgfalt und die grundsätzliche Motivation eines Studienbewerbers. Die schriftliche Bewerbung umfasst das Einreichen eines Letter of Motivation in englischer Sprache im Umfang von maximal einer Seite in Schriftgröße 12. Jeder Bewerber muss eine Erklärung beifügen, in der er versichert, dass der Letter of Motivation von dem Bewerber selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.
- (2) Prüfer kann jede Person sein, die in dem jeweiligen Studiengang, auf den sich beworben wird, in der Lehre hauptberuflich tätig ist oder entsprechende fachliche Kompetenz aufweist. Die Bewertung erfolgt undifferenziert.
- (3) Bestehen seitens des Prüfers nach Bewertung des Letter of Motivation Bedenken an der Eignung des Bewerbers, kann ein mündliches Gespräch nach § 6 zu der schriftlichen Bewerbung zur Gesamtbewertung der Eignung hinzugezogen werden.

§ 5 Künstlerische Befähigung

- (1) Für die Anmeldung zu einem künstlerisch ausgeprägten Bachelor- oder Master-Studiengang an der MD.H muss von dem Bewerber eine besondere künstlerische Befähigung aufgewiesen werden. Die MD.H überprüft die künstlerische Befähigung der Bewerber in einem künstlerischen Eignungsverfahren. Bestandene Aufnahmeprüfungen von anderen Hochschulen und Universitäten werden nicht anerkannt.
- (2) Zuständig für die Durchführung des künstlerischen Eignungsverfahrens ist der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Prüfer kann jede Person sein, die in dem jeweiligen Studiengang, auf den sich beworben wird, in der Lehre hauptberuflich tätig ist oder eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweist.
- (4) In dem künstlerischen Eignungsverfahren muss jeder Bewerber eine Mappe mit eigenen kreativen Arbeiten einreichen, die die künstlerische Eignung zeigen. Die Anzahl und die Art der einzureichenden Arbeitsproben bestimmen sich nach dem gewählten Studiengang und ergeben sich aus der jeweiligen Studienordnung. Die selbstgefertigten Arbeitsproben sollen aus künstlerisch-kreativen Bereichen stammen wie z. B. Zeichnung, Grafik, Fotografie, Skulptur, selbstverfasste Texte oder Konzepte, Videos oder andere digitale Medienprodukte. Die Arbeitsproben können in einer (ggf. auch digitalen) Mappe repräsentativ zusammengefasst sein oder anderweitig anspre-

chend aufbereitet sein. Die Arbeitsproben dienen der vertiefenden Prüfung der fachlichen und kreativen Kompetenz in Bezug auf den gewählten Studiengang und der Motivation. Der Fokus in der Beurteilung liegt im Wesentlichen auf der kreativen und künstlerischen Leistung sowie auf der erbrachten Sorgfalt.

- (5) Jeder Bewerber muss eine Erklärung beifügen, in der er versichert, dass die erstellten Arbeitsproben von dem Bewerber selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.
- (6) Die besondere künstlerische Befähigung wird anhand der Arbeitsproben, vornehmlich nach Kriterien wie Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit in zeichnerischer, malerischer und plastisch/räumlicher Hinsicht sowie künstlerischer Gestaltungsfähigkeit (Ideenreichtum) festgestellt. Der Prüfer bewertet die eingereichten Arbeitsproben undifferenziert.
- (7) Bestehen seitens des Prüfers nach der Bewertung der Arbeitsproben Bedenken an der künstlerischen Befähigung des Bewerbers, kann ein mündliches Gespräch nach § 6 zu dem Eignungsverfahren zur Gesamtbewertung der künstlerischen Befähigung hinzugezogen werden.

§ 6 Mündliches Gespräch

- (1) Bestehen im Anschluss an die Bewertung einer schriftlichen Bewerbung nach § 4 oder des künstlerischen Eignungsverfahrens nach § 5 Bedenken an der Eignung des jeweiligen Bewerbers, kann in einem zweiten Prüfungsschritt mit dem jeweiligen Bewerber ein mündliches Eignungsgespräch angesetzt werden. In dem persönlichen Eignungsgespräch wird festgestellt, ob der Bewerber grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Studium an der MD.H erfüllt und es dient zur Einschätzung der künstlerischen und/oder fachlichen Qualifikation, sowie der Analyse von Motivation, Interessen, Vorwissen und Soft Skills des Bewerbers. In dem Gespräch können auch etwaige Zweifel an den selbstgefertigten Arbeitsproben oder dem selbstgefertigten Letter of Motivation beseitigt werden.
- (2) Die Eignungsgespräche können sowohl in individuellen Gesprächen als auch in Gruppengesprächen mit mehreren Bewerbern geführt werden. Sie können sowohl in direkter Anwesenheit als auch mit Hilfe digitaler Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
- (3) Prüfer eines mündlichen Eignungsgesprächs kann jeder Professor sein, der in dem jeweiligen Studiengang, auf den sich beworben wird, in der Lehre hauptberuflich tätig ist oder entsprechende fachliche Kompetenz aufweist.
- (4) Die Bewertung erfolgt undifferenziert unter Beachtung der zuvor in der schriftlichen Bewerbung, bzw. in dem künstlerischen Eignungsverfahren gewonnenen Bewertungs-Erkenntnissen. Ist der Prüfer ein anderer, als derjenige, der im ersten Schritt die schriftliche Bewerbung nach § 4, bzw. das künstlerische Eignungsverfahren nach § 5 bewertet hat, so hat er vor der Gesamtbewertung des Bewerbungsverfahrens Rücksprache mit dem ersten Prüfer zu halten.

§ 7 Bekanntgabe der Ergebnisse und Nichtbestehen

- (1) Das Ergebnis über das Bestehen der schriftlichen Bewerbung, bzw. des künstlerischen Eignungsverfahrens sowie das Ergebnis über das Bestehen oder Nichtbestehen des mündlichen

Eignungsgesprächs soll dem Bewerber spätestens 4 Wochen nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen, bzw. nach dem mündlichen Gespräch bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann auch per E-Mail erfolgen. Ergab auch die Bewertung des mündlichen Eignungsgesprächs die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die schriftliche Bewerbung nach § 4, bzw. das künstlerische Eignungsverfahren nach § 5 als nicht bestanden und somit das gesamte Bewerbungsverfahren als nicht bestanden.

- (2) Bewerber können eine schriftliche Bewerbung, bzw. ein künstlerisches Eignungsverfahren frühestens im darauffolgenden Semester wiederholen. Hierbei ist jedes Mal das gesamte jeweilige Verfahren durchzuführen.
- (3) Nicht digitale Mappen mit Arbeitsproben werden den Bewerbern nach Abschluss des künstlerischen Eignungsverfahrens wieder ausgehändigt, sofern sie diese bis 4 Wochen nach Start des jeweils auf die Bewerbung folgenden Semesters bei der MD.H anfordern. Nach Ablauf dieser Frist steht es der MD.H frei, die Arbeitsproben zu vernichten.

§ 8 Sprachliche Voraussetzungen

- (1) Für ein englischsprachiges Studium an der MD.H werden folgende Sprachkenntnisse gefordert:
 - a) Für englischsprachige Bachelor-Studiengänge
TOEFL IPT: 543, TOEFL IBT: 74, IELTS (Academic): 6, Cambridge FCE: B2, PTE Academic: 59, IB Diploma: English A or B at HL or SL, BI 'English Language Proficiency Exam': PASS
 - b) für englischsprachige Master-Studiengänge:
TOEFL IPT: 627, TOEFL IBT: 95, IELTS (Academic): 7, Cambridge FCE: C1, PTE Academic: 76, IB Diploma: English A or B at HL, BI 'English Language Proficiency Exam': PASS

§ 9 Bewerbungen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese sind bei deutschsprachigen Bachelor-Studiengängen der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprach-Niveau der Stufe B2. Sollte der Nachweis zu Beginn des Studiums lediglich auf dem Sprach-Niveau B1 vorliegen, kann eine Anmeldung zum Studium erfolgen, wenn der Bewerber den Besuch eines Sprachkurses an einer von der MD.H anerkannten Sprachschule nachweist. Die Entscheidung über die Anerkennung einer Sprachschule liegt bei der Hochschulleitung. In diesem Fall ist der Nachweis über das Vorliegen des Sprach-Niveaus B2 spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters des Bachelor-Studiums zu erbringen. Wird der erforderliche Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird der betroffene Studierende von dem Bachelor-Studium an der MD.H abgemeldet und kann das Bachelor-Studium an der MD.H bis zum nachgewiesenen Erreichen des erforderlichen Sprach-Niveaus nicht fortsetzen. Bei deutsch-Sprachigen Master-Studiengängen sind die erforderlichen Sprachkenntnisse durch den Nachweis eines Sprach-Niveaus auf der Stufe C1. Eine Anmeldung zum Master-Studium kann erst nach erfolgreichem

Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgen. Bei englischsprachigen Studiengängen müssen die Voraussetzungen gem. § 8 erfüllt sein.

- (2) Zudem müssen die Anmeldevoraussetzungen nach § 3 entsprechend erfüllt sein.
- (3) Dies gilt auch für Bewerber eines Staates außerhalb der Europäischen Union sowie für staatenlose Bewerber, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und § 3 vorliegen.

§ 10 Bewerbungen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Neben der schulischen Hochschulzugangsberechtigung sind anerkannte Hochschulzugangsberechtigungen für beruflich qualifizierte Bewerber die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 BerlHG sowie die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG.
- (2) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung § 11 Abs. 2 BerlHG verfügt, kann für einen Studiengang an der MD.H unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen des § 3 angemeldet werden, sofern der angestrebte Studiengang mit dem Beruf der Ausbildung fachlich ähnlich ist.
- (3) Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG verfügen und einen Zugang außerhalb ihrer Fachbindung nach § 11 Abs. 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit in dem jeweils angestrebten Studiengang durch eine Zugangsprüfung nachweisen. Die Zugangsprüfung regelt die Ordnung über die Feststellung der Studierfähigkeit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigter der MD.H (OFS). Zudem müssen die sonstigen Voraussetzungen des § 3 erfüllt werden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der MD.H (ASPO) sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen angerechnet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.